

## Zu 1.1

Wir halten die Altbausanierung insbesondere aus Gründen des sparsamen Flächenverbrauchs grundsätzlich für eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Alternative, da insbesondere Abriss oder Neubau teurer oder zeitaufwändiger sind. Darum werden wir uns auch in den kommenden Haushaltsjahren dafür einsetzen, dass der Bund die Mittel der Städtebauförderung in ausreichender Höhe zur Verfügung stellt und wollen als CDU dafür Sorge tragen, die Voraussetzungen dafür zu erfüllen, alle Zuweisungen des Bundes auch durch eigene Landesmittel kofinanzieren zu können. Somit würden insbesondere für den Altbaubestand, der aus denkmalpflegerischen Gründen schützenswert ist, Mittel im Rahmen des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz fließen. Grundsätzlich darf aber auch die Altbausanierung nicht in unverhältnismäßiger Weise von öffentlichen Fördermitteln abhängen. Schon aus eigenem Interesse werden die Eigentümer laufend in die Instandhaltung ihrer Immobilien investieren. Deswegen ist unser Ansatz, insbesondere die Belastungen und Anforderungen an die Eigentümer zu verringern und ihnen hierfür mehr Spielräume aber auch zielgerichtete finanzielle Hilfen anzubieten.

## Zu 1.2

Nach unserer Einschätzung fehlt dem Land die Zuständigkeit eine entsprechende Regelung treffen zu können. Allerdings sieht die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) vom 3. Dezember 2015 vor, dass Mieterstrom, also solcher Strom, der nicht in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, im Quartiersnetz verbleiben kann und so eine Kraft-Wärme-Kopplung mit effizienter Wärmeversorgung ermöglicht.

## Zu 2.1

Sofern das Landes- oder Bundesverfassungsgericht feststellen sollte, dass die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, vor allem im Hinblick auf § 13b KAG-LSA (Zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich), nicht verfassungsgemäß sind, so hat der Landtag die Maßgaben des Landesverfassungsgerichts umgehend im KAG-LSA umzusetzen und eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen. Selbstverständlich sind, sofern die unabhängige Rechtsprechung dies anordnet, zu Unrecht erhobene Abgaben und Beiträge zurückzuzahlen.

## Zu 2.2

§ 13b regelt eine zeitliche Obergrenze im Sinne einer Verjährungshöchstfrist, wonach Ansprüche auf Abgaben zum Vorteilsausgleich nach Ablauf einer auf den Eintritt der Vorteilslage bezogenen bestimmbar Frist verjähren (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5. März 2013, Az. 1 BvR 2457/08, Rdnr. 50). Damit wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, das mit Beschluss vom 5. März 2013 festgestellt hat, dass das Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Rechtssicherheit davor schütze, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Mit der eingeführten Verjährungshöchstfrist wurde eine zeitliche Grenze für die Erhebung von Abgaben festgesetzt und damit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtssicherheit Genüge getan. Weitergehende Änderungen planen wir derzeit nicht.

### Zu 3.1

Die Eingliederungshilfe ist in § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII definiert: „Personen, die durch eine Behinderung (...) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt (...) sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe“. Es geht um die Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft. Eine Öffnung der Eingliederungshilfe für Flüchtlinge, Asylsuchende oder Dritte planen wir nicht.

### Zu 4.1

Aufgrund von EU – Vorgaben wird eine Änderung der Bauordnung in diesem Jahr notwendig werden. Eine entsprechende Verwaltungsvorschrift soll danach ergehen.

### Zu 4.2

Das Denkmalschutzrecht wollen wir vereinfachen. Aufgrund der abnehmenden finanziellen Möglichkeiten müssen wir auch im Bereich des Denkmalschutzes die vorhandenen Mittel konzentrierter einsetzen als bisher. Deswegen wollen wir eine qualitative Differenzierung von Denkmälern zulassen und den Eigentümern und Kommunen mehr Eigenverantwortung im Umgang mit einem Denkmal ermöglichen. Insbesondere wenn die Objektqualität bereits deutlich gemindert ist, wollen wir den Denkmalschutz lockern und Verfahren straffen. Darüber hinaus sollte aus unserer Sicht vornehmlich die Ensemblewirkung erhalten- und der Denkmalschutz auf das äußere Erscheinungsbild konzentriert werden.

### Zu 4.3

Im Zusammenhang mit einer anstehenden Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt wollen wir auch das Nachbargesetz des Landes so ändern, dass klare gesetzliche Maßgaben darüber gelten, ob und wie weit eine Außenwandbekleidung an der einseitig bebauten Grenz wand angebracht werden können.